

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

**(Partner) Xxxx**StraßePostleitzahl – Stadt - Land
 - nachstehend "**Partner**" genannt-

und

**NBHX TRIM GROUP**

**Rechtsgültiger Firmenname eintragen**

StraßePostleitzahl – Stadt - Land

- nachstehend "**NBHX**" genannt -

Diese Geheimhaltungsvereinbarung („GHV“) wurde am  tt.mm.jjj („Datum des Inkrafttretens“) zwischen       („Partner“) und dem vorstehend genannten Unternehmen der NBHX Trim Group („NBHX“), nachfolgend auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt abgeschlossen.

Die Parteien beabsichtigen, sich gegenseitig vertrauliche sowie geschützte Informationen zum Zweck der Realisierung und Durchführung von Projekten bzw. der Aufnahme sowie des Erhalts von Geschäftsbeziehungen („Zweck") zur Verfügung zu stellen und vereinbaren, diese Informationen gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu schützen:

# Definitionen

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet solche vertrauliche Informationen, die eine Partei und/oder ihre Verbundene Unternehmen (die „Offenlegende Partei") der anderen Partei und/oder ihren verbundenen Unternehmen (die „Empfangende Partei“) gegenüber offenlegt, und (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich oder mündlich darauf hingewiesen wurde, dass es sich um Vertrauliche Informationen handelt oder (b) zum Zeitpunkt der Offenlegung in einer anderen Art und Weise auf die Vertraulichkeit der Informationen hingewiesen wurde.

Insbesondere gelten unabhängig davon, wer diese erstellt hat oder ob Hinweise nach vorstehendem Absatz erfolgt sind, die folgenden Informationen als vertraulich:

1. technische und nicht technische Informationen jeglicher Art, wie etwa Quellcodes, Zeichnungen, Skizzen, Prozessdiagramme, Software, Memoranden, Analysen, Berichte etc.
2. Projektbeschreibungen, Terminpläne, Projektideen, in Projekten erarbeitetes Know-How bzw. Projektergebnisse
3. Kundenlisten, Marketingpläne, Produktlisten u.ä.
4. finanzielle Informationen, Geschäftsrichtlinien oder -praktiken
5. Preisangaben, Preisinformation, Preiskalkulationen welche nur für die Empfangene Partei erstellt wurden
6. Personenbezogene Daten i.S.d. Datenschutzgesetze
7. Sonstige Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)
8. jegliche Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind oder nach Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.

Informationen gelten nicht als vertraulich, wenn die Empfangende Partei nachweisen kann, dass die Information:

1. Ihr bereits zur Zeit der Offenlegung kannte, oder
2. Zur Zeit der Offenlegung bereits allgemein bekannt war, oder
3. ohne Verschulden der Empfangenen Partei allgemein bekannt wurden, oder
4. von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung erlangt wurden, oder
5. unabhängig von und ohne Gebrauch der Vertraulichen Information von der Empfangenen Partei entwickelt wurden.

Verbundene Unternehmen gelten für den Zweck dieser Vereinbarung nicht als „Dritte“.

Als „Verbundenes Unternehmen“ gelten Unternehmen, die von einer Partei direkt oder indirekt kontrolliert werden, Unternehmen von bzw. durch denen eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert wird oder Unternehmen, die mit einer Partei direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle stehen z.B. Tochter-, Schwester- oder Muttergesellschaften.

# Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und nicht Dritten zugänglich zu machen sowie die Vertraulichen Informationen mit der Sorgfalt zu behandeln, mit der sie auch eigene Vertrauliche Informationen zu behandeln pflegen, mindestens jedoch mit der üblichen gebotenen Sorgfalt.

Unternehmensintern beschränkten beide Parteien die Offenlegung Vertraulicher Information auf einen möglichst geringen Personenkreis und auf die Zusammenarbeit im Rahmen des Zwecks (need-to-know Prinzip). Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Ohne vorheriger Zustimmung der Offenlegenden Partei wird die Empfangende Partei Vertrauliche Informationen weder rekonstruieren, disassemblieren oder zurückentwickeln (reverse engineering).

Beide Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um unberechtigte Kenntnisnahme und Verwertung Vertraulicher Information durch Dritte zu verhindern.

NBHX ist gestattet unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners, sich vom ordnungsgemäßen Umfang und Zustand der Informationssicherheitsmaßnahmen des Partners zu überzeugen. Der Partner akzeptiert, dass hierzu Audits durchgeführt werden, bei denen Einsicht in relevante Einrichtungen, Systeme und Unterlagen zu gewähren ist.

# Erlaubte Offenlegung

1. Beide Parteien dürfen die Vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten haben, den leitenden Angestellten und Mitarbeitern, Unternehmensberatern, Zulieferern, Subunternehmern und Beratern sowie Verbundenen Unternehmen zugänglich, die Kenntnis von den Informationen erhalten müssen. Beide Parteien stellen sicher, dass diese Empfänger Vertraulicher Information die Bedingungen dieser GHV einhalten.
2. Ist eine Partei verpflichtet gegenüber einer öffentlichen Behörde und/oder einem Gericht Vertrauliche Informationen offenzulegen, darf Sie dies tun. Die jeweils andere Partei ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, vor Offenlegung hierüber zu informieren und die Offenlegung ist soweit als möglich einzuschränken.

# Laufzeit

Die GHV wird für einen Zeitraum von 8 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens geschlossen. Die Vertraulichkeitsbedingungen bleiben noch für weitere5 Jahre nach dem Auslaufdatum dieser GHV in Kraft.

# Rückgabe von Informationen

Die Parteien werden Unterlagen, die sie jeweils vom anderen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit erhalten haben nach Beendigung der Zusammenarbeit oder Beendigung des Vertrages über die Zusammenarbeit unverzüglich dem jeweiligen Informationsgeber zurückgeben.

Auf Aufforderung von NBHX sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des Zwecks der Zusammenarbeit ist der Partner verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von dreißig (30) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Partner vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Vertraulichen Informationen, dass die Vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Löschverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).

Ausgenommen hiervon sind – neben Vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht besteht – Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.

Auf Verlangen von NBHX hat der Partner schriftlich zu versichern, dass er sämtliche Vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen von NBHX vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

# Gewerblicher Rechtsschutz, Garantie

Durch die Bereitstellung Vertraulicher Information werden den Parteien keine gewerblichen Schutzrechte übertragen oder neue gewerbliche Schutzrechte begründet. Eigentumsrechte werden von der Weitergabe nicht berührt und keine Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte mit Ausnahme der Nutzung zum oben genannten Zweck eingeräumt. Die Information empfangende Partei hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst oder durch Dritte wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen. Es ist insbesondere zu unterlassen auf Vertrauliche Informationen gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder neuheitsschädliche Publikationen vorzunehmen.

Die Weitergabe Vertraulicher Information stellt keine Zusicherung, Gewährleistung oder sonstige Garantie dar.

# Kartellrecht

Beide Parteien stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Zusammenarbeit kartellrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Sofern die Parteien auf einem Markt im Wettbewerbsverhältnis stehen, wird die Einhaltung kartellrechtlicher Verpflichtung mit besonderer Vorsicht geprüft und erforderliche Maßnahmen in Verantwortung einer jeden Partei umgesetzt.

# Datenschutzrecht

Beide Parteien stellen sicher, dass die bei Ihnen in der Datenverarbeitung tätigen Personen über die Vertraulichkeit personenbezogener Daten unterrichtet sind und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf personenbezogene Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutz (BDSG) verpflichtet sind.

Auch im Falle von Partnern, die außerhalb der EU bzw. Deutschlands ansässig sind, ist ein mit der DSGVO und dem BDSG vergleichbares Datenschutzniveau in Hinblick auf personenbezogene Daten einzuhalten.

Das unbefugte Verarbeiten personenbezogener Daten ist zu untersagen.

# Rechtsfolgen, Schadensersatz

Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung zivilrechtliche, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Folgen haben kann.

Beide Parteien erkennen an, dass eine Verletzung dieser GHV der Offenlegenden Partei einen irreparablen Schaden zufügen kann, der allein durch einen finanziellen Ausgleich nicht kompensiert werden kann. Ungeachtet dessen hat die verletzende Partei der jeweils anderen Partei alle Schäden, angemessene Kosten und Ausgaben, die jener infolge der Vereinbarungsverletzung entstanden sind, erstatten.

# Geschäftsbeziehung

Durch Abschluss dieser GHV ist kein weiteres Rechtsgeschäft geschlossen worden, noch wurde eine Verpflichtung zur Begründung weiterer Geschäftsbeziehungen eingegangen.

# Bindungswirkung, Schriftform

Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar, die hinsichtlich ihres Zwecks getroffen wird und löst vorherigen Vereinbarungen ab. Änderungen dieser Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich erfolgen und von entsprechend bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet wurden. Diese Vereinbarung ist auch für Betriebs- oder Rechtsnachfolger der Parteien bindend.

# Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieser GHV, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt und unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Gültigkeit hat.

# Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese GHV unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss geltender Kollisionsnormen und den Bestimmungen des Kaufrechts der Vereinten Nationen (United Nations Convention for the International Sale of Goods, CISG).

Zuständig im Streitensfall sind die für den Sitz von NBHX örtlich und sachlich zuständigen Gerichte.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| **NBHX |** Name, Funktion (Druckbuchstaben) |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | **NBHX |** Gez.: (Datum / Unterschrift) |
| **NBHX |** Name, Funktion (Druckbuchstaben) |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | **NBHX |** Gez.: (Datum / Unterschrift) |
| **Partner |** Name, Funktion (Druckbuchstaben) |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | **Partner |** Gez.: (Datum / Unterschrift) |